

Gemeindevertrag

Forstbetrieb Lenzburg-Ammerswil-Niederlenz-Othmarsingen-Staufen

Gestützt auf die §§ 4, 7 Abs. 2 lit. h und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBG) vom 19. Dezember 1978 sowie die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

I. Allgemeines

Art. 1 Parteien

1. Ortsbürgergemeinde Lenzburg, vertreten durch den Gemeinderat Lenzburg
2. Ortsbürgergemeinde Ammerswil, vertreten durch den Gemeinderat Ammerswil
3. Ortsbürgergemeinde Niederlenz, vertreten durch den Gemeinderat Niederlenz
4. Ortsbürgergemeinde Othmarsingen, vertreten durch den Gemeinderat Othmarsingen
5. Ortsbürgergemeinde Staufen, vertreten durch den Gemeinderat Staufen

Art. 2 Rechtsnatur und Zweck des Vertrages

¹ Die in Art. 1 Ziff. 1 bis 4 hievore genannten Parteien haben mit Vertrag vom 10./11. März 2003 unter dem Namen "Forstdienste Lenzia" auf unbestimmte Zeit eine Betriebsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Sie gilt als unselbständige öffentliche Anstalt der Ortsbürgergemeinde Lenzburg (§ 3 GG in Verbindung mit § 15 OBG) mit eigener Rechnungsführung.

² Mit dem vorliegenden Vertrag wird diese Betriebsgemeinschaft um die Ortsbürgergemeinde Staufen erweitert.

³ Zweck der Betriebsgemeinschaft ist eine optimale gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes der Parteien.

⁴ Der Betriebsgemeinschaft können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören namentlich die Übernahme von Revieraufgaben gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von Waldeigentum Dritter.

⁵ Der Beitritt weiterer Parteien bedarf der Zustimmung aller bisherigen Parteien (§ 7 Abs. 2 lit. h OBG).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Parteien bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und Anlagen. Vorbehalten bleibt der Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Erweiterungen und Anpassungen von Forstwerkhöfen.

² Die Parteien stellen dem Forstbetrieb Betriebsmittel nach diesem Vertrag und gemäss Betriebsreglement zur Verfügung. Intern sind die Parteien an den gemeinsamen Aktiven und Passiven im Verhältnis der eingebrachten Mittel beteiligt.

³ Die Parteien werden als Betriebsgemeinschaft Gesamteigentümer bereits vorhandener und zuerworbener beweglicher Sachen.

II. Organisation

Art. 4 Kompetenzen der Gemeinderäte

¹ Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gemeindevertrag, insbesondere für den Erlass des Betriebsreglementes, sind die Gemeinderäte zuständig.

² Der Vollzug dieses Gemeindevertrages obliegt den Gemeinderäten, soweit er nicht gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Betriebsreglementes der Forstbetriebskommission übertragen ist.

Art. 5 Forstbetriebskommission

¹ Die Geschäftsführung der Betriebsgemeinschaft obliegt der Forstbetriebskommission, welche aus 11 Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Delegierte der Ortsbürgergemeinde Lenzburg
- zwei Delegierte der Ortsbürgergemeinde Ammerswil
- zwei Delegierte der Ortsbürgergemeinde Niederlenz
- zwei Delegierte der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen
- zwei Delegierte der Ortsbürgergemeinde Staufen.

² In der Kommission muss pro Gemeinde ein Gemeinderat (Ressortvorsteher Forst) vertreten sein. Die Delegierten werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Forstbetriebskommission konstituiert sich selber. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Präsidium liegt bei der Ortsbürgergemeinde Lenzburg. Das Vizepräsidium wechselt zwischen den übrigen Parteien turnusgemäss alle zwei Jahre.

⁴ Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Forstbetriebskommission übertragen werden.

Art. 6 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Präsident beruft die Forstbetriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr.

² Die Forstbetriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und alle fünf Parteien vertreten sind. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Zuständigkeit der Forstbetriebskommission erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Vertrag einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie führt die Geschäfte, soweit die Geschäftsführung nicht auf die Betriebsleitung übertragen ist.

² Die Forstbetriebskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Eine transparente, situations- und zeitgerechte Information der Gemeinderäte und der Öffentlichkeit.
- b) Beschlussfassung über die betriebswirtschaftlichen Ziele, Ausarbeitung des Betriebsplans und Antragstellung an die Gemeinderäte.
- c) Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages und Antragstellung an den Gemeinderat zu Händen der Ortsbürgergemeinde Lenzburg.
- d) Antragstellung an die Parteien bzw. an die Gemeinderäte zu Händen der Ortsbürgergemeindeversammlungen betreffend Zuschüsse von Betriebsmitteln.
- e) Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Antragstellung an den Gemeinderat zu Händen der Ortsbürgergemeinde Lenzburg, mit schriftlicher Berichterstattung an die übrigen Parteien (zur Kenntnisnahme).
- f) Ausarbeitung der Vorlagen betreffend Verpflichtungskredite, an die Ortsbürgergemeinde Lenzburg und/oder an die Parteien.
- g) Antragstellung an die Gemeinderäte betreffend Erlass und Änderung des Betriebsreglementes.
- h) Anträge an den Gemeinderat Lenzburg über die Anstellung und Besoldung von Betriebsleiter und weiteren Mitarbeitern gemäss Anstellungsbedingungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg. Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen (Revierförsterfunktion) ist zwingend öffentliches Recht (§ 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau) massgebend.
- i) Festlegung von Spesen- und Sonderentschädigungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg.
- j) Beschlussfassung über die Führung des Leistungsbereiches „Zusätzliche Produktion“ [inklusive Tarife]).
- k) Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

³ Die Geschäftsführung wird nach Massgabe dieses Vertrages und des Betriebsreglementes an die Betriebsleitung delegiert.

Art. 8 Entschädigungen

Die Forstbetriebskommission wird gemäss der für die Einwohner- und Ortsbürgergemein- de Lenzburg geltenden Regelung entschädigt.

Art. 9 Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung setzt sich aus dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter zusam- men. Betriebsleiter ist eine Fachperson mit eidgenössischem Wählbarkeitszeugnis.

² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Betriebsleitung legt die Forstbe- triebskommission fest, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind (hoheitliche Aufgaben ge- mäss § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau).

³ Ein Mitglied der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Forstbetriebskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung wird durch die Ortsbürgergemeinde Lenzburg besorgt. ~~Die mit der Rechnungsführung betraute Person nimmt in der Regel an den Sitzungen der Forstbetriebskommission mit beratender Stimme teil.~~

² Die Forstbetriebskommission stellt den Gemeinderäten bis 31. Juli den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe allfälliger Zuschüsse an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren (siehe § 7 Finanzverordnung) zu. Diese Zuschüsse und/oder Kreditbegehren werden den Ortsbürgergemeindeversammlungen im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

³ Allfällige Zuschüsse der Parteien werden am 30. Juni nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktüblicher Verzugszins zu entrich- ten.

⁴ Abnahme und Prüfung der Rechnung obliegen den zuständigen Organen der Ortsbür- gergemeinde Lenzburg. Die Gemeinderäte und die Finanzkommissionen der übrigen Par- teien haben das Recht auf Akteneinsicht.

III. Betrieb

Art. 11 Allgemeines

Der Forstbetrieb wird nach betriebs- und marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Das Ergebnis soll jährlich mit einer Forstlichen Betriebsabrechnung festgehalten werden.

Art. 12 Leistungsbereich Waldproduktion

¹ Die Waldbewirtschaftung richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken.

² Für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Interesse (Schutz und Wohlfahrt, besondere Leistungen in der Holzproduktion) werden Vereinbarungen mit den Einwohner- und Ortsbürgergemeinden (sog. Leistungsvereinbarungen) getroffen. Für die Leistungserbringung und -verrechnung gilt das Nutzniesserprinzip. Einzelheiten regelt das Betriebsreglement.

Art. 13 Leistungsbereich Zusätzliche Produktion

Das Betriebsreglement legt fest, welche Güter und Dienstleistungen der zusätzlichen Produktion in die Betriebsgemeinschaft integriert oder ausgeschlossen werden.

Art. 14 Personal

Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner und Ortsbürgergemeinde Lenzburg. Weitere Einzelheiten regelt das Betriebsreglement.

IV. Finanzen

Art. 15 Rechnungswesen

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung sowie den speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden zu führen (vgl. § 13 OBG).

Art. 16 Betriebskapital

¹ Der Forstbetrieb führt und äufnet ab Betriebsaufnahme einen eigenen Forstreservefonds, welcher als Betriebskapital dient.

² Der Forstreservefonds wird geäufnet, bis er maximal Fr. 1'000.– pro ha produktive Waldfläche erreicht (Obergrenze). Er darf den Betrag von Fr. 500.– pro ha produktive Waldfläche nicht unterschreiten (Untergrenze).

³ Die Ortsbürgergemeinde Staufen leistet auf den 1. Januar 2008 eine Zahlung von Fr. 93'000.– in den Forstreservefonds.

Art. 17 Gewinn und Verlust

¹ Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse der Forstbetriebsrechnung werden bis zum Erreichen der Ober- bzw. der Untergrenze dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

² Können Aufwandüberschüsse nicht mehr aus dem Betriebskapital gedeckt werden, so tragen die Parteien die Defizite im Verhältnis der produktiven Waldflächen der Gemeinden. Massgebend sind die Zahlen des Rechnungsjahres, in welchem das Defizit entstanden ist.

³ Allfällige Kapitalauszahlungen an die Parteien erfolgen auf Antrag der Forstbetriebskommission im Verhältnis der produktiven Waldfläche der Gemeinden.

Art. 18 Beiträge (Abgeltungen und Finanzhilfen) von Bund und Kanton

Forstliche Beiträge von Bund und Kanton werden vollumfänglich der gemeinsamen Forstbetriebsrechnung gutgeschrieben.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 19 Verbindlichkeiten der Parteien

¹ Für Verbindlichkeiten der Betriebsgemeinschaft haften die Parteien vorab mit dem Betriebskapital. In zweiter Linie haften die Parteien im Verhältnis der eingebrachten Mittel gemäss Art. 3 Abs. 2 hievor.

² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Arbeitsvertragsrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Kündigung und Auflösung

¹ Der Austritt einer Partei kann frühestens nach 6 Jahren erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren (Kündigungstermin 31. Dezember).

² Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf ihren Anteil am Forstreservefonds der Betriebsgemeinschaft; der Anteil berechnet sich gemäss Art. 3 Abs. 2 hievor. Am übrigen gemeinsamen Betriebsvermögen (ohne Wald und Anlagen gemäss Art. 3) verliert sie jeden Anspruch. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Betriebsgemeinschaft oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

³ Über allfällige finanzielle Streitigkeiten nach Kündigung oder bei Auflösung der Betriebsgemeinschaft entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in 5600 Lenzburg. Für die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren ist das interkantonale „Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit“ vom 27. August 1969 anwendbar.

Art. 21 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlungen, auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Betriebsaufnahme der um die Ortsbürgergemeinde Staufen erweiterten Betriebsgemeinschaft erfolgt am 1. Januar 2008.

³ Dieser Vertrag kann auf Antrag der Forstbetriebskommission mit Beschluss der Gemeinderäte der Parteien geändert werden, soweit es nicht um die Aufnahme neuer Gemeinden oder die Auflösung der Zusammenarbeit geht. In den beiden zuletzt genannten Fällen obliegt die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung.

⁴ Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 3 hievor.

⁵ Dieser Vertrag wird in fünf Originalexemplaren ausgefertigt; je ein Original ist für jede Partei bestimmt.

Die Parteien:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am:
In Rechtskraft erwachsen am:

Lenzburg,

Ortsbürgergemeinde Lenzburg
Namens des Stadtrates:
Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am:
In Rechtskraft erwachsen am:

Lenzburg,

Ortsbürgergemeinde Ammerswil
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am:
In Rechtskraft erwachsen am:

Lenzburg,

Ortsbürgergemeinde Niederlenz
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am:
In Rechtskraft erwachsen am:

Lenzburg,

Ortsbürgergemeinde Othmarsingen
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am:
In Rechtskraft erwachsen am:

Lenzburg,

Ortsbürgergemeinde Staufien
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: